Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **136 (2010)**

Heft 41: **Tiefenlager**

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DIE SBCZ HAT EIN NEUES ZUHAUSE



01 Die neue SBCZ (Foto: Nil + Hürzeler)

Nach 75 Jahren an der Ecke Talstrasse/Börsenstrasse hat die Schweizer Baumuster-Centrale Zürich (SBCZ) Ende September ihre neuen Räumlichkeiten im «Weberhaus» bezogen. Der Standortwechsel ist in vielerlei Hinsicht ein Glücksfall.

(sl) Mit dem Umzug aus dem teuren Bankenviertel in den Zürcher Stadtkreis 4 rückt die SBCZ (vgl. TEC21 18/2010) näher an ihre Zielgruppe, die Architekten, Ingenieure und Gestalter. Das Umfeld und die Architektur des «Weberhauses» tragen ihr Übriges bei. Das stattliche Gebäude an der Weberstrasse 4 steht an gut erschlossener Lage nahe dem Bahnhof Selnau in unmittelbarer Nähe der Sihl. 1913 von den Architekten Hirsbrunner & Schäfer für einen Zürcher Konfektionsbetrieb erstellt, weckt die verspielte Backsteinarchitektur Erinnerungen an Hamburger Handelshäuser und verströmt etwas vom Duft der weiten Welt. Nachdem die Besitzerschaft die herabgehängten Decken und die Wände der kleinteiligen Bürostruktur entfernen und die SBCZ die alten Steinholzböden freilegen liess, erzählt das Gebäude nach 25 Jahren Nutzung für Büros der UBS entsprechend der Philosophie der SBCZ nun wieder seine Geschichte.

Nach dem Umbau unter der Federführung des Erlenbacher Architekturbüros Nil + Hürzeler sind die Räume offen belassen. Permanent ausgestellte Exponate, wie zuvor ganze Küchen oder Cheminées, wurden nicht an den neuen Ort mitgenommen. So hat der Umzug in die Räumlichkeiten mit rund ein Drittel weniger Fläche der erklärten Neuausrichtung Vorschub geleistet: erlesene Vielfalt auf wenig Raum. Die 50 mal 70 cm grossen Baumuster sind überwiegend in langen Schubladentheken und Stehfächern untergebracht. Der Raum dazwischen dient der alternierenden Ausstellung von innovativen Prototypen wie aktuell der Rotor als Beispiel für aufblasbare Blechanwendungen, eine Leihgabe der ETH CAAD Professur Hovestadt mit Oskar Zieta. Die Sammlung mit mittlerweile rund 500 im Internet erfassten Baumustern befindet sich grösstenteils im Erdgeschoss, wo sich auch eine Kaffeebar und eine Ausstellungsfläche befinden. Der zweite Teil der Sammlung, etwa ein Drittel, liegt im Obergeschoss. Zwei Veranstaltungsräume, einer im Obergeschoss und einer im natürlich belichtete Untergeschoss, bieten Raum für Anlässe mit bis zu 70 respektive 90 Gästen sowie Jurierungen und Wettbewerbsausstellungen.

Wie am alten Standort die «SCHAUFENSTER», werden auch an der Weberstrasse Sonderausstellungen zu wechselnden Themen um das Material herum stattfinden, die sogenannten «EINBLICKE». Die bereits bestehende Veranstaltungsreihe «KONKRET» mit Fachreferaten und -diskussionen findet neu zur Mittagszeit statt (jeweils 11.45 bis 13.30 Uhr). Die Teilnahme ist kostenlos, die Verpflegung mit einem «Brownbag» ist, mit Augenmerk auf eine junge Zuhörerschaft, von den Veranstaltenden offeriert.

Der Umzug der SBCZ hat natürlich auch noch einen finanziellen Effekt: Durch die Einsparung an Miete (um ein Drittel) kann sich die Baumuster-Centrale einen alten Wunsch erfüllen: mehr Ressourcen fürs eigentliche Geschäft, die Materialrecherche, aufwenden zu können. Das alles ist Grund genug für eine grosse Feier, zu der alle Interessierten, Freunde und Bekannten eingeladen sind. Denn neben der Funktion als Ort der Inspiration soll die werkstattähnliche Atmosphäre der neuen SBCZ natürlich – und das nicht erst in zweiter Linie – zum Treffen und Austauschen einladen.

EINWEIHUNGSFEST
28. Oktober 2010, ab 17.30 h, mit Referaten von Hansjürg Leibundgut, Professor für Gebäudetechnik, und Marie-Claude Bétrix, Architektin
Adresse SBCZ: Weberstrasse 4, 8004 Zürich
Öffnungszeiten: Mo–Fr 9–17.30 h (Do bis 20 h)
Festprogramm und weitere Informationen zur SBCZ unter: www.baumuster.ch

BERUFSBROSCHÜRE GEBÄUDETECHNIK

(sia) Die Herausforderungen der Zukunft sind klar: Gesellschaft, Wirtschaft und Politik verlangen nach «intelligenten» Gebäuden, die einen effizienteren Umgang mit Energie gewährleisten. Die Kosten für den Betrieb eines Gebäudes sind möglichst tief zu halten. Der Beruf des Gebäudetechnikers, der Gebäudetechnikerin wird deshalb weiter an Bedeutung zunehmen. Nicht geringer ist allerdings die Herausforderung, für diesen Beruf genügend und gut ausgebildeten Nachwuchs sicherzustellen. Um hier am Ball zu bleiben, hat die SIA-Berufsgruppe BGTI im September die Berufsbroschüre «Für die Zukunft bauen» herausgegeben. Auf 24 Seiten erfahren Jugendliche Grundsätzliches über die Zukunftsdisziplin des Gebäudetechnikingenieurs, den Weg dahin sowie Wissenswertes über Funktion und Komponenten. Studierende erzählen, weshalb sie sich für das Studium des Gebäudetechnik-Ingenieurs entschieden haben, und ausgebildete Gebäudetechnik-Ingenieure und -Ingenieurinnen berichten von ihren Erfahrungen aus der Praxis. Illustriert wird die Broschüre mit Personenporträts sowie inspirierenden Innenaufnahmen von bekannten Gebäuden, in denen Gebäudetechnik nicht immer sichtbar ist, dafür aber allseits spürbar wird.

Kostenlose Bestellung
Die Broschüre kann kostenlos beim SIA bestellt werden: contact@sia.ch oder Tel. 044 283 15 15

ALPINE ARCHITEKTUR UND TOURISMUS



01 Sesselbahn Carmena in Arosa, Bearth & Deplazes Architekten (Foto: Ralph Feiner)

Unter dem Titel «Alpine Architektur und Tourismus: Quo vadis?» organisieren Seilbahnen Schweiz und der SIA am 5. November 2010 eine Tagung im Schweizerischen Alpinen Museum in Bern. In Referaten und einer Podiumsdiskussion sollen die heutigen und zukünftigen Wechselwirkungen zwischen Architektur und Tourismus im alpinen Kontext aus unterschiedlicher Perspektive beleuchtet werden.

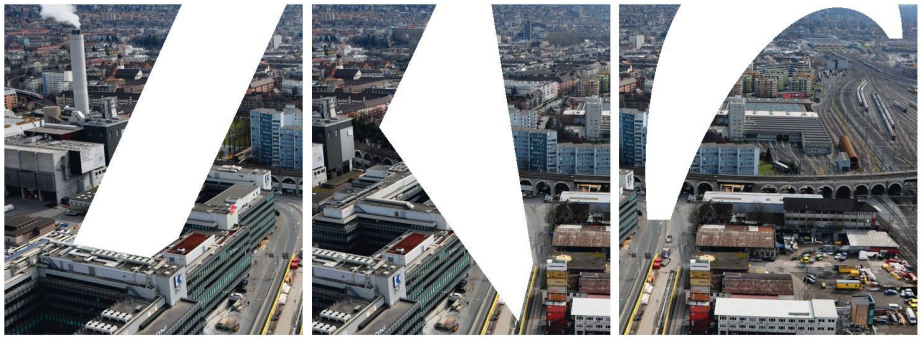
(sia) Im Spannungsfeld zwischen Naturgewalt und Mystifizierung, Überlebenskampf und Erholungsraum wurde den Alpen seit der frühen Romantik als Kulturstätte eine entscheidende Rolle zugeschrieben. Neben deren Bewohnern sind auf der Alpenbühne immer wieder Soldaten und vermögende Touristen aufgetreten. Die unterschiedlichen Akteure zogen eine Vielfalt an Infrastrukturbauten nach sich. Eine Konstante in diesem Umfeld ist entsprechend die Architektur. Sie kann einem bestimmten Publikum gefallen oder nicht, neue Perspektiven für den Alpenraum eröffnen oder diesen verunstalten. Dass zwischen Architektur und Tourismus – heute eine der wichtigsten Einnahmequelle der alpinen Bevölkerung – starke Wechselwirkungen bestehen, ist spätestens seit Peter Zumthors Therme in Vals breit bekannt und wird aktuell durch die Neue Monte-Rosa-Hütte vom ETH-Studio um Andrea Deplazes erneut vor Augen geführt. In diesem Zusammenhang kommt der Erschliessung der Alpen für ein breites Publikum, das die Alpen nicht nur mit Bergschuhen und Pickel erklimmt, eine besondere Bedeutung zu. Doch lauert dabei stets die Gefahr, die Alpen als touristischen Ausstellungsraum zu missbrauchen.

TAGUNGSPROGRAMM

– Einführung, Daniel Kündig, Präsident SIA
– Raumplanerische Aspekte, Hans-Georg Bächtold, Generalsekretär SIA
– Visionen der Bergbahnunternehmen, Peter Baumann, Vizedirektor Garaventa
– Hochalpine Architektur: die Monte-Rosa-Hütte, Andrea Deplazes, Prof. ETH, Architekt
– Architektur als Chance für die alpinen Feriendestinationen, Daniel Luggen, Kurdirektor Zermatt
– Seilbahnen als Tourismusförderer: die Strategie, Peter Vollmer, Direktor Seilbahnen Schweiz
– Seilbahnen als Tourismusförderer: die Umsetzung, Antoine Micheloud, Bergbahndirektor Moléson
– San Gottardo: die Wiege der Alpenkultur im Wandel, Jean-Daniel Mudry, Projektleiter Progetto San Gottardo
– Podiumsgespräch mit allen Referenten

Alpine Architektur und Tourismus: Quo vadis?
– Datum und Zeit: 5. November 2010, 10–15.45 h
– Ort: Alpines Museum Bern
– Kosten: Mitglieder SIA/Seilbahnen Schweiz 100 Fr., Nichtmitglieder 150 Fr.
– Infos (alle Veranstaltungen SIA-Form) und Anmeldung: www.sia.ch/form

ZWISCHEN DEN DISZIPLINEN



01 Blick vom Prime Tower auf den Zürcher Stadtkreis 5 (Fotos: Fotodienst/Gerd Müller)

(sia) Am 11. und 12. November 2010 lädt die SIA-Sektion Zürich zur Tagung «Zwischen den Disziplinen – Architektur- und Ingenieurberufe im Wandel» ein. In kontroversen Fachvorträgen werden sich namhafte Referenten aus der Industrie, der Wirtschaft, der Politik, der Forschung und der Planung mit der Zukunft der Planerberufe und dem Potenzial interdisziplinärer Zusammenarbeit auseinandersetzen: Wie sollen die Kompetenzen im Bauwesen in Zukunft aussehen? Was wird von «aussen» gefordert? Ist eine Neuausrichtung der Planerberufe erforderlich? Wie kann und muss die Lehre darauf reagieren?

REFERENTEN

Sacha Menz, Präsident SIA Zürich, Daniele Ganser, Historiker und Friedensforscher (Moderation), Peter Gross, Universität St. Gallen, Antoine Picon, Harvard University, Harry Gugger, EPF Lausanne, Balz Halter, Halter Unternehmungen, Isabelle Welton, IBM Schweiz, Frank Bijdendijk, Leiter Stadgenoot Amsterdam, Maria Lezzi, Direktorin ARE, Franz-Josef Radermacher, Universität Ulm, Peter Richner, Empa Dübendorf, Marc Angélil, Gion Caminada, Kees Christiaanse, Matthias Kohler (ETH Zürich).

1. Tag: 11.11.2010, 18–19.45 h
2. Tag: 12.11.2010, 8.30–16.30 h
Ort: EWZ-Unterwerk, Selnaustrasse 25, ZH
Programm und Anmeldung (bis 1.11.) unter:
www.sia-zuerich.ch

WIE GEWONNEN, SO ZERRONNEN?

Wie wird der Gewinner eines Wettbewerbs entschädigt, der keinen oder nur einen Teilauftrag erhält oder dessen Projekt durch Dritte weiterbearbeitet wird? Die neue Wegleitung «Ansprüche aus Wettbewerben und Studienaufträgen» erläutert die in den Ordnungen vorgesehenen Massnahmen.

Die Motivation zur Teilnahme an einem Wettbewerb ist in erster Linie die Aussicht auf einen Auftrag. Das Preisgeld stellt eine Anerkennung für eine herausragende Leistungen dar, entschädigt den Teilnehmer aber nicht für seinen erbrachten Aufwand oder gar für eine Übertragung der Nutzungsrechte an seinem Projekt. Die im Juni publizierte Wegleitung erläutert die neuen Regelungen in Artikel 27 der revidierten Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe. Diese wurden eingeführt, um Missbräuche und eine einseitige Abwälzung der finanziellen Risiken auf die Teilnehmenden zu verhindern. Neu erhält auch der Gewinner eines Ideenwettbewerbs, bei dem kein substanzieller Auftrag in Aussicht steht, zusätzlich zum Preisgeld eine Entschädigung. Diese beträgt ein Drittel der Gesamtpreissumme und deckt den im Wettbewerb erbrachten Aufwand ab. Wird bei einem Projektwettbewerb der Auftrag zwar erteilt, aber vom Umfang her reduziert, bekommt der Gewinner neu eine Entschädigung. Diese entspricht dem gleichen Prozentsatz der Gesamtpreissumme, um welchen die Teilleistungen reduziert wurden. Werden beispielsweise nach dem Wettbewerb die Teilleistungen auf 64.5% reduziert, so hat der Gewinner zusätzlich zum Preisgeld Anspruch auf eine Entschädigung von 35.5% der Gesamtpreissumme.

AUFTRAG ODER ENTSCHÄDIGUNG

Mit diesen Neuerungen wird sichergestellt, dass alle Gewinner eines Wettbewerbs neben der Anerkennung ihrer Leistung in Form eines Preisgelds auch für ihren Aufwand entschädigt werden, sei es mit dem ausgeschriebenen Auftrag oder mit einer Entschädigung. Zusätzlich wird für den Projektwettbewerb, bei dem ein Auftrag in Aussicht steht, eine flexible Regelung eingeführt. In der Regel stellt der Auftraggeber den vollen Auftrag (100 Teilleistungsprozente gemäss SIA-Honorarordnungen) in Aussicht. Wenn er aber einen reduzierten Auftrag ausschreibt, muss er den Gewinner für den entgangenen Auftragsanteil entschädigen. Dies ist oft bei vorgesehenen Vergaben an Total- oder Generalunternehmer der Fall. Der Auftrag kann aber nicht beliebig reduziert werden. Um die Qualität in der Umsetzung eines Projekts zu garantieren, muss dieser mindestens 58.5 Teilleistungsprozente umfassen.

GEWINNER OHNE AUFTRAG

Es gibt vereinzelte Gründe, wieso der Auftrag im Anschluss an einen Wettbewerb nicht erteilt wird. Dazu gehört die Ablehnung des Baukredits durch den Souverän. Der Planungskredit hingegen soll vor dem Wettbewerb zugesichert werden. Auch ein Wechsel der Bauträgerschaft kann dazu führen, dass entweder der Gewinner oder der Auftraggeber vom Auftrag Abstand nehmen. Ebenso kann ein Wechsel des Baugrundstücks bedeuten, dass der Wettbewerb neu ausgeschrieben werden muss. In all diesen Fällen muss der Gewinner für den entgangenen Auftrag entschädigt werden. Änderungen im Raumprogramm hingegen sind prinzipiell kein Grund gegen die Auftragserteilung. Sind sie aber wesentlich, empfiehlt es sich, das Preisgericht zur Beratung des weiteren Vorgehens wie auch zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Änderungen mit dem ursprünglichen Projekt beizuziehen.

AUFTRAGSVERGABE AN DRITTE

Es kommt leider vor, dass der Auftraggeber den Auftrag nicht dem Gewinner eines Wettbewerbs erteilt, sondern an Dritte vergibt. Selbstverständlich muss er in diesem Fall den Gewinner für den entgangenen Auftrag entschädigen. Will er darüber hinaus dessen Projekt weiterverwenden, muss er zusätzlich die Übertragung der Nutzungsrechte abgelten. Diese Regelung, wie sie auch in der Verordnung VöB festgehalten ist, wurde beibehalten. Die Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe regelt solche Fälle von Verletzungen des Urheberrechts und bietet Hand für eine einvernehmliche Lösung. Voraussetzung ist allerdings, dass der betroffene Teilnehmer einwilligt, das Nutzungsrecht an den Auftraggeber zu übertragen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es nicht zulässig ist, wenn ein Auftraggeber einen Wettbewerb mit der Absicht durchführt, ein Projekt durch Dritte weiterentwickeln zu lassen, selbst wenn der Auftraggeber bereit ist, dem Urheber die vorgesehene Abgeltung zu entrichten. Der Wettbewerb dient nicht nur dazu, ein qualitativ hoch stehendes Projekt zu erhalten, sondern auch dazu, den Partner für die Realisierung zu finden. Dabei bilden Wettbewerbsbeitrag und Urheber per Definition eine Einheit. Um Streit bei der Wahl der Bemessungsgrundlage zu vermeiden, bezieht sich die Höhe der Abgeltung auf den bereits bekannten Wert der Gesamtpreissumme. Diese Bestimmungen sollen dazu beitragen, möglichst viele Konflikte, welche die Entschädigung betreffen, aussergerichtlich beizulegen.

Die Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe setzt dem Auftraggeber eine Frist von drei Jahren, um den ausgeschriebenen Auftrag zu erteilen. Verzichtet dieser vorläufig oder definitiv auf die Realisierung, hat der Gewinner des Wettbewerbs zusätzlich zum Preisgeld Anspruch auf eine Entschädigung, die seiner im Wettbewerb erbrachten Leistung entspricht. Entschliesst sich der Auftraggeber innerhalb von zehn Jahren dennoch für die Weiterbearbeitung, hat der Gewinner nach wie vor Anspruch auf den Auftrag, wobei die geleistete Entschädigung ganz oder teilweise mit dem Honorar verrechnet werden kann.

STUDIENAUFTRÄGE

Bei Studienaufträgen gelten die Bestimmungen über die Ansprüche aus Wettbewerben analog. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass Teilnehmer bei Studienaufträgen ohne Folgeauftrag für die erbrachte Leistung zu 100% entschädigt werden. Der Auftraggeber kann die Ergebnisse für den im Programm erwähnten Zweck verwenden. Wird für die Entwicklung eines Quartiers ein Workshop durchgeführt, kann der Auftraggeber beispielsweise die Erkenntnisse aus dem Workshop nutzen, um einen Quartierplan erstellen zu lassen, ohne dass er über die für den Studienauftrag ausgerichtete Pauschalentschädigung eine weitere Abgeltung entrichten muss.

Jean-Pierre Wymann, Mitglied der Kommission SIA 142/143, wymann@wymann.org

Sämtliche Wegleitungen zur Ordnung SIA 142 können von der SIA-Website kostenlos als PDF heruntergeladen werden: **www.sia.ch/142i**